



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 06/2025

Mittwoch, den 28.05.2025

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung der
Jahresabschlüsse 2022 und 2023 des Zweckverbandes
Donau-Hafen Deggendorf Seite 80

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen
Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2025 Seite 82

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Lalling (Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2025 Seite 84

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2025 Seite 87

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2025 Seite 89

BEKANNTMACHUNG
über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023
des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.04.2025 die geprüften Jahresabschlüsse 2022 und 2023 des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf gem. § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt. Der Gewinn 2022 i.H.v. 109.057,15 € sowie der Gewinn 2023 i.H.v. 257.281,56 € werden zur Verlusttilgung verwendet.
2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf - bestehend aus den Bilanzen zum 31.12.2022 und 31.12.2023 und den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie den Anhängen, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir die Lageberichte des Zweckverbandes für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit dem jeweiligen Jahresabschluss, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 03.12.2024
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

3. Die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 liegen zusammen mit den Lageberichten in der Zeit vom 23.06.2025 bis einschließlich 01.07.2025 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Deggendorf, 29.04.2025

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

gez.

Bernd Sibler

Verbandsvorsitzender

Landrat

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Donau-Hafen
Deggendorf**

**für das
Wirtschaftsjahr
2025**

Aufgrund § 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 10.05.2022 (RABl. Nr.14 vom 22.07.2022) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.141.000,00 €
in den Aufwendungen mit	2.128.900,00 €

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.238.800,00 €
--	-----------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf - € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf - € festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	- €
Investitionskostenumlage	- €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 Abs. 3 Verbandssatzung:

(RABl NB 85 Seite 45)

Landkreis Deggendorf	die Hälfte	(12/24)
Gr. Kreisstadt Deggendorf	drei Achtel	(9/24)
Stadt Plattling	ein Zwölftel	(2/24)
Stadt Osterhofen	ein Vierundzwanzigstel	(1/24)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Deggendorf, 26.05.2025

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

gez.

Bernd Sibling
Verbandsvorsitzender
Landrat

Die Haushaltssatzung 2025 mit Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Hafenverwaltung Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Lalling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.813.300 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **1.538.500 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2024 auf **5.652 Einwohner** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Einwohner auf **272,20 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **30.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der **Investitionsumlage** wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2024 auf **5.652 Einwohner** festgesetzt.
3. Die **Investitionsumlage** wird je Einwohner auf **5,31 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, §§ 5, 4 BayKommV).

Lalling, den 14.05.2025

gez.

Bauer

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat die Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekanntgemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.091.900 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **151.473 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **811.227 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem **Stand vom 30.06.2024 auf 4.462 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **181,81 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO i.V.mit Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art.26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, §§ 5, 4 BayKommV).

Niederpörling, den 13.05.2025

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

gez. Schmid
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband Grundschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 449.150.-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 559.000.-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 355.050.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 262 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.355,15 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 262 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

0 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Hengersberg, Mimminger Str. 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 1 BayKommV).

Hengersberg, 20.05.2025
Schulverband Grundschule Hengersberg
gez.:
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender